



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Kianusch Stender (SPD)
und Antwort
der Landesregierung – Finanzministerin**

Anfrage zum Papierverbrauch der Landesregierung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung bietet erhebliche Möglichkeiten, den Papierverbrauch zu reduzieren und Verwaltungsprozesse ökologisch und ökonomisch effizienter zu gestalten.

Vorbemerkung der Landesregierung zur Beantwortung der Fragen 1-3 u. 8: Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den verfügbaren Daten zur Papierbeschaffung. Maßgeblich sind die beschafften Papiermengen, da der tatsächliche Verbrauch nicht gesondert erfasst wird.

Die Angaben zu den beschafften Papiermengen, den hierfür angefallenen Ausgaben, den zugrunde liegenden Gütezeichen sowie den CO₂-Kompensationsmitteln für die Jahre 2022 bis 2025 sind nachfolgend für das komplette Jahr dargestellt. Für das noch nicht abgeschlossene Jahr 2026 beziehen sich die Angaben auf das erste Halbjahr.

1. Wie viel Papier (Blatt) beschafften die einzelnen Landesministerien seit Beginn der 20. Wahlperiode? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Ministerien.

Antwort:

	2022	2023	2024	2025	Bis 30.06.2026
Staatskanzlei	502.500 Blatt	305.000 Blatt	400.000 Blatt	412.500 Blatt	100.000 Blatt
Ministerium für Justiz und Gesundheit	300.000 Blatt	500.000 Blatt	500.000 Blatt	200.000 Blatt	200.000 Blatt
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	1.625.000 Blatt	1.832.500 Blatt	1.712.500 Blatt	1.300.000 Blatt	812.500 Blatt
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	762.500 Blatt	700.000 Blatt	725.000 Blatt	500.000 Blatt	500.000 Blatt
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	600.000 Blatt	502.500 Blatt	605.000 Blatt	400.000 Blatt	0 Blatt
Finanzministerium	1.625.000 Blatt	1.772.500 Blatt	1.830.000 Blatt	1.600.000 Blatt	602.500 Blatt
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	500.000 Blatt	500.000 Blatt	225.000 Blatt	550.000 Blatt	200.000 Blatt
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	1.000.000 Blatt	600.000 Blatt	900.000 Blatt	500.000 Blatt	420.000 Blatt
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz	50.000 Blatt	187.500 Blatt	200.000 Blatt	300.000 Blatt	0 Blatt

2. Wie hoch (in Euro) waren die Verausgabungen für das beschaffte Papier? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Ministerien.

Antwort:

	2022	2023	2024	2025	Bis 30.06.2026
Staatskanzlei	3.311,92 Euro	4.708,74 Euro	3.141,60 Euro	3.369,72 Euro	583,10 Euro
Ministerium für Justiz und Gesundheit	2.180,17 Euro	4.426,80 Euro	3.867,50 Euro	1.475,60 Euro	1.166,20 Euro
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	12.309,57 Euro	17.232,04 Euro	17.275,09 Euro	12.872,97 Euro	5.506,13 Euro
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	5.469,62 Euro	6.425,50 Euro	5.960,70 Euro	4.040,29 Euro	3.091,62 Euro
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	6.021,23 Euro	4.444,01 Euro	4.724,22 Euro	3.094,00 Euro	0,00 Euro
Finanzministerium	13.067,17 Euro	16.652,53 Euro	15.470,12 Euro	13.055,26 Euro	3.871,75 Euro
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	4.935,96 Euro	4.769,52 Euro	2.115,49 Euro	4.843,35 Euro	1.166,20 Euro
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	7.171,30 Euro	5.247,90 Euro	6.283,20 Euro	3.760,40 Euro	1.166,20 Euro
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz	517,43 Euro	1.689,85 Euro	1.594,60 Euro	2.249,10 Euro	0,00 Euro

3. Wie hoch ist dabei jeweils der Anteil des beschafften Papiers, dem Gütezeichen für die nachhaltige Beschaffung von Papier zugrunde liegen? Bitte aufschlüsseln nach jeweiligem Gütezeichen.

Antwort:

Sämtliche Recyclingpapiere, die im Rahmen der zentralen Beschaffung durch die GMSH ausgeschrieben und beschafft werden, sind mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet. Die in der nachfolgenden Aufstellungen ausgewiesenen Papierquoten entsprechen daher dem Anteil des über die GMSH beschafften Papiers mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“.

	2022	2023	2024	2025	Bis 30.06.2026
Staatskanzlei	99,50%	98,36%	100%	96,97%	100%
Ministerium für Justiz und Gesundheit	100%	100%	100%	100%	100%
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	98,46%	98,23%	99,27%	100%	100%
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	100%	100%	100%	100%	100%
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	100%	100%	100%	100%	-
Finanzministerium	100%	100%	100%	100%	100%
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	100%	100%	88,89%	72,73%	100%
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	100%	100%	88,89%	100%	95,24%
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz	100%	100%	100%	100%	

4. Welche Anstrengungen hat die Landesregierung seit Beginn der 20. Wahlperiode unternommen, um den Papierverbrauch zu senken?

Antwort:

Die Landesregierung verfolgt die Reduzierung des Papierverbrauchs insbesondere durch die fortschreitende Digitalisierung und medienbruchfreie Ausgestaltung interner und externer Verwaltungsprozesse. Hierzu wurden seit Beginn der 20. Wahlperiode bestehende digitale Verfahren weiter ausgebaut und zusätzliche Verwaltungsabläufe digitalisiert.

Zu den ressortübergreifenden Maßnahmen zählen insbesondere die weitere Verbreitung und intensive Nutzung der elektronischen Akte und der elektronischen Vorgangsbearbeitung, die digitale Rechnungsbearbeitung, die digitale Verdienstabrechnung, die Nutzung digitaler Vergabe- und Kollaborationslösungen sowie die schrittweise Reduzierung von Einzelarbeitsplatzdruckern zugunsten zentraler Multifunktionsgeräte. Soweit technisch möglich, tragen zudem entsprechende Standardeinstellungen der Drucktechnik, insbesondere der Duplexdruck, zur Verringerung des Papierbedarfs bei.

Darüber hinaus wurden zahlreiche fachbezogene Verwaltungsverfahren weiter digitalisiert. Hierzu gehören unter anderem digitale Antrags-, Beteiligungs- und Bearbeitungsverfahren in der Sport- und Städtebauförderung, der Bauleitplanung, der Landesplanung, im Zuwendungsbereich sowie in immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Weitere digitale Fachverfahren werden insbesondere in den Bereichen der Steuerverwaltung, der Fördermittelbearbeitung sowie in verschiedenen Aufgabenbereichen der Sozialverwaltung eingesetzt oder weiterentwickelt. Das Landespolizeiamt wird voraussichtlich ab März 2027 die Kostenmitteilungen in der Software „@rtus“ bearbeiten und dadurch den jährlichen Papierverbrauch erheblich senken. Ziel ist es, Verwaltungsabläufe möglichst durchgängig digital und medienbruchfrei abzuwickeln.

Auch bei der Veröffentlichung und Kommunikation wurden papiergebundene Verfahren reduziert. Das Amtsblatt für Schleswig-Holstein erscheint seit Oktober 2024 elektronisch; seit 2025 gilt dies auch für das Gesetz- und Verordnungsblatt. Nach Einschätzung des

zuständigen Ressorts wird hierdurch jährlich ein sechsstelliger Bedarf an Papierseiten vermieden. Erlasse und Fachinformationen werden in einzelnen Bereichen ausschließlich digital bereitgestellt. Zudem wurden Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung von Anträgen, Bescheiden und sonstigen Verwaltungsdokumenten erweitert.

Ergänzend werden die Beschäftigten für einen ressourcenschonenden Umgang mit Papier und digitalen Medien sensibilisiert. Es gilt der Grundsatz, Dokumente nur auszudrucken, soweit dies erforderlich ist. Die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltungsverfahren sowie der weitere Abbau bestehender Schriftformerfordernisse sollen dazu beitragen, den Papierbedarf der Landesverwaltung weiter zu reduzieren.

5. An welchen Stellen führen Landesregelungen oder Bundesregelungen immer noch zu einem Schriftformerfordernis?

Antwort:

Schriftformerfordernisse bestehen weiterhin aufgrund landes- und bundesrechtlicher Regelungen insbesondere in Bereichen, in denen besondere Anforderungen an Rechtssicherheit, Nachweisbarkeit, Authentizität oder Dokumentation bestehen. Der Abbau von Schriftformerfordernissen erfolgt dezentral in den jeweiligen Fachlichkeiten und damit maßgeblich in den Fachgesetzen. Durch die Novellierung des E-Governmentgesetzes im derzeitigen Gesetzgebungsverfahren zum Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz werden allerdings die rechtlichen Grundlagen für eine durchgängig digitale Verwaltung gelegt, um die Schriftformerfordernisse abschaffen zu können. Hervorzuheben ist hier insbesondere der Gesetzesvorschlag zur Einführung des Prinzips Digital Only in der Landesverwaltung. Mit der Umsetzung dieses Prinzips könnte eine noch weitergehende Reduktion des Papierverbrauchs erreicht werden. Aktuell werden teilweise noch papiergebundene Verfahren genutzt, wenn die rechtlichen oder technischen Voraussetzungen für eine durchgängig elektronische Abwicklung noch nicht vorliegen.

Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- **Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht:** Schrift- beziehungsweise Urkundenformerfordernisse bestehen insbesondere bei

statusrechtlichen Maßnahmen im Beamten- und Richterrecht, etwa bei Ernennungen und teilweise bei Entlassungen oder Versetzungen in den Ruhestand. Im Arbeitsrecht bestehen bundesrechtliche Schriftformerfordernisse insbesondere bei Befristungsabreden sowie bei Kündigungen und Auflösungsverträgen.

- **Haushalts-, Kassen- und Finanzwesen:** Soweit im Zahlungsverkehr kein zugelassenes elektronisches Vorverfahren eingesetzt wird, sind die erforderlichen Feststellungen und Anordnungen weiterhin entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben zu dokumentieren und zu unterzeichnen. Schriftformerfordernisse bestehen außerdem bei einzelnen Geschäften der Schulden- und Derivatverwaltung.
- **Steuerrecht:** Die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften lassen vielfach bereits die elektronische Form zu. Papiergebundene Verfahren bestehen jedoch weiterhin bei einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei bestimmten Bescheinigungen und Nachweisen.
- **Kommunal-, Wahl-, Stiftungs- und Glücksspielrecht:** Einzelne Schriftformerfordernisse ergeben sich aus dem Kommunalverfassungs- und Wahlrecht, dem Stiftungsrecht sowie den landesrechtlichen Regelungen zum Glücksspielwesen.
- **Justiz-, Bestattungs- und Verfassungsrecht:** Schrift- oder sonstige Formerfordernisse bestehen unter anderem im Hinterlegungsrecht, im Bestattungsrecht sowie im Richterrecht und im Recht des Landesverfassungsgerichts. Sie dienen dort insbesondere der Rechtssicherheit, der Beweis- und Dokumentationsfunktion oder betreffen höchstpersönliche beziehungsweise statusrechtlich bedeutsame Erklärungen. Beispiele sind Anträge und Erklärungen im Hinterlegungsverfahren, bestimmte Erklärungen im Zusammenhang mit Obduktionen, Körperspenden, Ausgrabungen und Umbettungen sowie einzelne Erklärungen und Ernennungen im Richter- und Landesverfassungsgerichtsrecht.
- **Bau-, Planungs-, Straßen- und Verkehrsrecht:** Schriftformerfordernisse bestehen unter anderem bei Baulasterklärungen, in einzelnen Vorschriften des Straßenrechts sowie aufgrund bundesrechtlicher Regelungen des Straßenverkehrs- und Luftverkehrsrechts. Sich aus dem Bundesrecht ergebende Schriftformerfordernisse im Baugesetzbuch werden im Rahmen der laufenden BauGB-Novelle gerade durch den Bund einer Prüfung unterzogen. Ferner besteht aktuell noch im Bereich des Landesamtes

für Vermessung und Geoinformation SH die Notwendigkeit der analogen Ausfertigungen von Unterlagen zur Fortschreibung des Liegenschaftskataster durch die zuständigen Vermessungsstellen. Der Prozess wird zum Jahreswechsel 2026/27 allerdings vollständig digitalisiert.

- **Gesundheitswesen:** Einzelne Formerfordernisse bestehen unter anderem im Heilberufekammerrecht, im Zusammenhang mit ausländischen Berufs- und Ausbildungsnachweisen, bei den Landesprüfungsämtern sowie bei Unterrichtsgenehmigungen und Apostillen beziehungsweise Legalisationen.
- **Umwelt-, Energie- und Naturschutz:** Schriftliche beziehungsweise papiergebundene Verfahren bestehen unter anderem bei einzelnen Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen sowie teilweise im Vertragsnaturschutz.
- **Landwirtschaft, Verbraucherschutz sowie Jagd und Fischerei:** Schriftformerfordernisse bestehen unter anderem bei Genehmigungen landwirtschaftlicher Grundstücksgeschäfte, tierseuchenrechtlichen Entschädigungsanträgen, einzelnen Förderverfahren und bestimmten fachrechtlichen Bestätigungen.
- **Mess- und Eichwesen:** Weitere Schriftformerfordernisse ergeben sich aus bundesrechtlichen Vorschriften des Mess- und Eichrechts.
- **Enteignungsrecht:** In Verfahren nach den Enteignungsgesetzen – es handelt sich hier um gerichtsähnlich ausgestaltete Verfahren, in denen i. d. R. über Eingriffe in das Eigentumsgrundrecht entschieden wird – kann auf das Schriftformerfordernis nicht gänzlich verzichtet werden, solange es kein verpflichtendes „Behördenpostfach“ gibt. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss u. a. die Zustellung von Schriftstücken und Entscheidungen nachweisbar sein.
- **Polizeibereich:** Die Funkrichtlinie Digitalfunk BOS – Anerkennungsrichtlinie – sieht die Schriftform für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Berechtigung zur Teilnahme am Digitalfunk BOS vor. Im Rahmen der Bearbeitung von Strafsachen gibt es noch Vorgänge, die in Schriftform erfolgen müssen. In der Regel sind dies besonders schützenswerte Vorgänge (zum Beispiel solche, die als geheim eingestuft werden) und Einzelfälle in Absprache mit den Staatsanwaltschaften.

- **Status- und Laufbahnrecht:** Im Landesbeamtengesetz, dem Mitbestimmungsgesetz und dem Ausbildungszentrumsgesetz sind einzelne Schriftformerfordernisse geregelt, die gegenwärtig daraufhin überprüft werden, ob sie auch durch die einfache elektronische Form ersetzt werden können. Bei Regelungen, die unmittelbare Wirkungen für den Beamtenstatus haben, sollte es bei der Schriftform bleiben. Auf bundesrechtlicher Ebene sind im Beamtenstatusgesetz weitere beamtenrechtliche Schriftformerfordernisse geregelt. Deren Erforderlichkeit ist auf Bundesebene zu beurteilen.
- **Weiteres Verwaltungsrecht:** Ergänzend bestehen in den Bereichen Haushalt und Wahl Regelungen, die Urkunden, Berechtigungsvergaben oder eigenhändige Unterschriften erfordern. Im allgemeinen Verwaltungsverfahren ermöglichen die Regelungen zur elektronischen Kommunikation bereits vielfach eine elektronische Abwicklung. In einzelnen Fällen kann gleichwohl weiterhin auf papiergebundene Kommunikation zurückgegriffen werden, insbesondere wenn eine förmliche Zustellung erforderlich ist und auf Seiten der Empfängerinnen und Empfänger kein hierfür geeigneter elektronischer Zugang zur Verfügung steht. Im Landesverwaltungsgesetz (LVwG) gibt es noch vereinzelte Schriftformerfordernisse. Durch die geplante Änderung des § 52a LVwG wird diese Zahl deutlich kleiner werden.
- **LT-Drucksachen:** Der Landtagsverwaltung sind Drucksachen – neben der elektronischen Form – seitens der Landesregierung auch in Papierform auszufertigen.

6. In welchen Bereichen in Landeszuständigkeit konnten Schriftformerfordernisse abgeschafft werden?

Antwort:

Schriftformerfordernisse konnten in Landeszuständigkeit insbesondere im Zuge der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren und der Anpassung landesrechtlicher Regelungen reduziert oder durch elektronische Verfahrensformen ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- **Zuwendungs- und Förderverfahren:** Mit Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO vom 22. April 2025 wurde das Schriftformerfordernis für Zuwendungsanträge und

Zuwendungsbescheide abgeschafft. Darüber hinaus wurden Schriftformerfordernisse in einzelnen Förderverfahren gelockert beziehungsweise papiergebundene Verfahrensschritte durch digitale Lösungen ersetzt. Dies betrifft unter anderem die Städtebauförderung und das Freiwillige Ökologische Jahr.

- **Kassen- und Rechnungswesen:** Durch den Einsatz elektronischer Vorverfahren, insbesondere der elektronischen Rechnungsverarbeitung über VeRA, können Vorgänge zunehmend vollständig elektronisch bearbeitet und die erforderlichen Verantwortlichkeiten elektronisch dokumentiert werden. Papiergebundene Anordnungen und handschriftliche Unterschriften sind dadurch in diesen Verfahren nicht mehr erforderlich.
- **Kommunal- und Glücksspielrecht:** Schriftformerfordernisse in kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften wurden überprüft und teilweise reduziert. Im Spielhallenrecht wurde das Schriftformerfordernis abgeschafft. Im Bereich der Berichtspflichten von Spielbanken wurden ebenfalls Formerfordernisse reduziert; beispielsweise können monatliche Umsatzzahlen elektronisch übermittelt werden.
- **Städtebau und Planungsverfahren:** In der Städtebauförderung wurden papiergebundene Verfahrensschritte sukzessive durch digitale Verfahren ersetzt.
- **Landwirtschaft, Fischerei und Tierschutz:** Bei den Direktzahlungen und im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) sind elektronische Antragstellung und Kommunikation weitgehend etabliert. Genehmigungsverfahren für Tierversuche können mit dem Fachverfahren „EthikPool“ elektronisch abgewickelt werden. Mit „DigiFischDok“ wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, Fischereischeine online zu beantragen.
- **Interne Verwaltungsverfahren:** Durch die elektronische Akte, die elektronische Akte in Strafsachen und elektronische Vorgangsbearbeitung sowie den Einsatz digitaler Fachverfahren können zahlreiche zuvor papiergebundene interne Verfahrensschritte elektronisch durchgeführt werden. Dies betrifft unter anderem Teile des Haushaltsvollzugs und der Vorgangsbearbeitung in Strafsachen. Durch die Fortentwicklung und stete Verknüpfung von

behördenübergreifenden Austauschformaten (zum Beispiel XPolizei, XJustiz, XAusländer) wird das Schriftformerfordernis nach und nach weiter reduziert.

- **Status-und Laufbahnrecht:** Wie in der Antwort zu Frage 5 erwähnt handelt es sich bei der Überprüfung von Schriftformerfordernissen im Status- und Laufbahnrecht um einen fortlaufenden Prozess (z.B. Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen vom 3. Mai 2022, GVOBl. Schl.-H. Nr. 7 S. 551). Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Formerfordernisse im Dienstrecht und Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen (Unterrichtung 20/365 der Landesregierung vom 9. Juli 2026) sollen weitere Schriftformerfordernisse, insbesondere bei den Vorschriften über die Nebentätigkeiten, beseitigt werden. Der Beschluss der Landesregierung über diesen Entwurf ist für Oktober 2026 vorgesehen; danach erfolgt die Übersendung an den Landtag.
- **Weiteres Verwaltungsrecht:** Ergänzend finden sich in einzelnen Erlassen noch Verpflichtungen für Zugangsberechtigungen mit eigenhändigen Unterschriften, wie z.B. für das Verfahren SAP.

Darüber hinaus befinden sich weitere Rechtsänderungen zur Reduzierung von Schriftformerfordernissen in Vorbereitung oder Umsetzung. Hierzu zählen insbesondere die vorgesehene Neuregelung der Schriftform im Landesverwaltungsgesetz und darauf aufbauende Anpassungen im Kommunalverfassungs- und Glücksspielrecht sowie Änderungen im Landeswassergesetz und im Nebentätigkeitsrecht. Auch die bundesrechtlich vorgenommenen Erleichterungen im Planfeststellungsrecht sollen in das Landesrecht übernommen werden. Diese noch nicht abgeschlossenen Änderungen sind in der vorstehenden Darstellung nicht als bereits abgeschaffte Schriftformerfordernisse berücksichtigt.

7. In welchen Landesministerien erwartet die Landesregierung weiterhin einen erhöhten Papierbedarf und warum?

Antwort:

Die Landesregierung rechnet grundsätzlich nicht mit einem erhöhten Papierbedarf. Vielmehr ist infolge der fortschreitenden Digitalisierung von

Verwaltungsabläufen und der zunehmenden Nutzung elektronischer Fach- und Kommunikationsverfahren von einem tendenziell weiter sinkenden Papierbedarf auszugehen.

8. Wie hoch (in Euro) sind die für die aufgrund des Papierverbrauchs notwendigen CO₂-Kompensationsmittel?

Antwort:

Die Höhe der rechnerisch auf die Papierbeschaffung entfallenden CO₂-Kompensationsmittel wurde auf Grundlage der ermittelten CO₂-Äquivalente (CO₂eq) für Recycling- und Frischfaserpapier bestimmt. Hierzu wurden die jeweiligen CO₂eq-Mengen addiert, in Tonnen umgerechnet und mit einem einheitlichen CO₂-Preis von 60 Euro je Tonne CO₂eq multipliziert. Der angesetzte Wert entspricht dem Mittelwert des für das Jahr 2026 gesetzlich vorgesehenen Preiskorridors von 55 bis 65 Euro je Emissionszertifikat.

Die Berechnung stellt eine rechnerische Bewertung der mit den beschafften Papiermengen verbundenen CO₂-Äquivalente dar. Die sich daraus ergebenden Beträge sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Zeitraum	CO₂eq Recyclingpapier	CO₂eq Frischfaserpapier	CO₂eq gesamt	Rechnerischer Betrag bei 60 €/t CO₂eq
2022	461,68 t	1,66 t	463,34 t	27.800,40 Euro
2023	449,80 t	2,86 t	452,66 t	27.159,52 Euro
2024	421,54 t	6,71 t	428,25 t	25.695,03 Euro
2025	364,80 t	4,66 t	369,46 t	22.167,59 Euro
bis 30.06.2026	143,43 t	1,03 t	144,46 t	8.667,80 Euro
Gesamt	1.841,25 t	16,92 t	1.858,17 t	111.490,35 Euro